

§ 21

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Ausgaben und Planstellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

(2) Planstellen sind als künftig umzuwandeln zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen für Angestellte oder Arbeiterinnen bzw. Arbeiter umgewandelt werden können.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend; die Vermerke sind im Stellenplan nachrichtlich auszuweisen.

§ 47

Wegfall- und Umwandlungsvermerke

(1) Über Ausgaben, die der Haushaltsplan als künftig wegfallend bezeichnet, darf von dem Zeitpunkt an, mit dem die Voraussetzung für den Wegfall erfüllt ist, nicht mehr verfügt werden. Entsprechendes gilt für Planstellen.

(2) Ist eine Planstelle ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, darf die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamtinnen bzw. Beamte derselben Fachrichtung nicht wieder besetzt werden.

(3) Ist eine Planstelle als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt sie von dem Zeitpunkt ab, mit dem die im Stellenplan bezeichnete Voraussetzung erfüllt ist, als in die Stelle umgewandelt, die im Umwandlungsvermerk angegeben ist.

(4) Ist eine Planstelle ohne Bestimmung der Voraussetzungen als künftig umzuwandeln bezeichnet, gilt die nächste freiwerdende Planstelle derselben Besoldungsgruppe für Beamtinnen bzw. Beamte derselben Fachrichtung im Zeitpunkt ihres Freiwerdens als in die Stelle umgewandelt, die in dem Umwandlungsvermerk angegeben ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend; die Vermerke sind im Stellenplan nachrichtlich auszuweisen.

Zu §§ 21 und 47:

Inhalt

- | | |
|-----------|---------------------------------|
| 1. | Ausbringung der Vermerke |
| 1.1 | Wegfallvermerke |
| 1.2 | Umwandlungsvermerke |
| 1.3 | Zuständigkeit |
| 1.4 | Wirksamwerden |
| 1.5 | Weitergeltung der Vermerke |

14.021

VV zu §§ 21 und 47 LHO

2. **Vollzug der Vermerke**

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Zusammentreffen unterschiedlicher Vermerke
- 2.3 Stellen des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen
- 2.4 Von der Bürgerschaft noch nicht beschlossene Vermerke
- 2.5 Verwaltungszweig
- 2.6 Fachrichtung

3. **Änderung und Aufhebung von Vermerken**

- 3.1 Zuständigkeit
- 3.2 Von der Bürgerschaft noch nicht beschlossene Änderung oder Aufhebung von Vermerken
- 3.3 Erläuterungen im Stellenplan
- 3.4 Verwendung von Stellen mit Vermerken für andere Aufgaben

1 **Ausbringen der Vermerke**

1.1 **Wegfallvermerke**

- 1.1.1 Stellen, die in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht voraussichtlich nicht mehrbenötigt werden, erhalten den Vermerk "künftig wegfallend" (kw)
- 1.1.2 Die Wegfallvermerke sind mit einem Zusatz zu versehen, wenn der Vollzug der Vermerke an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden sein soll. Solche Voraussetzungen können insbesondere sein
 - aufgabenbezogen
(z.B. "kw nach Beendigung der Sonderarbeiten Deichbau"),
 - zeitbezogen
(z.B. "kw am 31. 7. 1980"),
 - personenbezogen
(z.B. "kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers").¹Eine Verknüpfung dieser Voraussetzungen ist möglich (z.B. „kw nach Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens am 30. 9. 1982“).
- 1.1.3 Das Ausbringen von Wegfallvermerken bei Leerstellen richtet sich nach §§ 50 a und 115 und den dazu erlassenen VV.

¹ d.h., nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers aus der mit dem Wegfallvermerk versehenen Stelle; ein Austausch des Stelleninhabers ist daher nicht zulässig.

1.2 Umwandlungsvermerke

- 1.2.1 Stellen, die in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich
- in Stellen einer niedrigeren Wertigkeit
 - in Stellen einer anderen Stellenart, und zwar
 - Planstellen in andere Stellen als Planstellen
 - andere Amtsstellen in Stellen für Angestellte oder Arbeiter
 - Stellen für Angestellte in Stellen für Arbeiter
- umgewandelt werden können, erhalten den Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku). Außerdem sind die künftige Bezeichnung und Wertigkeit der umzuwandelnden Stelle anzugeben.
- 1.2.2 Nr. 1.2.1 Satz 2 gilt auch für Umwandlungsvermerke bei Planstellen, die aufgrund § 50b in Verbindung mit dem Haushaltsbeschluß aus Stellen für Angestellte umgewandelt worden sind.
- 1.2.3 Im übrigen gilt Nr. 1.1.2 entsprechend.

1.3 Zuständigkeit

- 1.3.1 Wegfall- und Umwandlungsvermerke, die mit Planstellen verbunden sind, beschließt die Bürgerschaft, soweit diese für die Bewilligung der Planstellen zuständig ist (Nr. 5.1.1 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49).
- 1.3.2 In anderen als den in Nr. 1.3.1 genannten Fällen bringt das Senatsamt für den Verwaltungsdienst (Senatsamt) die Wegfall- und Umwandlungsvermerke aus, soweit der Senat sich die Entscheidung nicht vorbehält. Die Wegfall und Umwandlungsvermerke werden im nächsten Stellenplan nachrichtlich ausgewiesen.

1.4 Wirksamwerden

Wegfall- und Umwandlungsvermerke nach Nr. 1.3.1 werden, soweit kein abweichender Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Beschluß der Bürgerschaft, solche nach Nr. 1.3.2 mit dem Zeitpunkt wirksam, den die den Vermerk ausbringende Stelle bestimmt hat.

1.5 Weitergeltung der Vermerke

Die Wegfall- und Umwandlungsvermerke sind so lange in die Stellenpläne der folgenden Jahre zu übernehmen, bis die Vermerke aufgehoben oder vollzogen sind.

2 Vollzug der Vermerke

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Ist eine Stelle ohne Angabe von Voraussetzungen als "kw" oder "ku" bezeichnet, ist der Vermerk zu vollziehen, wenn

14.021

VV zu §§ 21 und 47 LHO

- sie selbst oder
- die nächste andere Stelle derselben Fachrichtung und derselben Wertigkeit innerhalb des Verwaltungszweigs

frei wird.

Wird zuerst eine andere Stelle derselben Fachrichtung und derselben Wertigkeit innerhalb des Verwaltungszweigs frei, ist der Inhaber der als "kw" oder "ku" bezeichneten Stelle in diese Stelle umzusetzen. Bei der Umsetzung ist zu beachten, daß die Inhaber der als "kw" oder "ku" bezeichneten Stellen nach Nr. 8.2.4 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49 vorrangig unterzubringen sind.

- 2.1.2 Wegfall- und Umwandlungsvermerke, bei denen der Vollzug an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden ist, sind zu vollziehen, sobald die im Vermerk genannten Voraussetzungen für den Wegfall oder die Umwandlung erfüllt sind.
- 2.1.3 Die Behörde und Ämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die als "kw" oder "ku" bezeichneten Stellen im Zeitpunkt des Vollzugs frei sind. Gegebenenfalls ist der Stelleninhaber in eine andere freie und besetzbare Stelle derselben Fachrichtung und derselben Wertigkeit innerhalb des Verwaltungszweigs umzusetzen. Ist eine andere Stelle derselben Fachrichtung und derselben Wertigkeit nicht frei, ist eine freie und besetzbare Stelle einer anderen Fachrichtung und/oder einer höheren Wertigkeit in Anspruch zu nehmen, soweit dies nach Nr. 8 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49 zugelassen ist.
- 2.1.4 Der Vollzug aufgaben- und personenbezogener Wegfallvermerke und von Umwandlungsvermerken (Nrn. 1.1 und 1.2) ist fernmündlich dem zuständigen Stellenplansachbearbeiter des Senatsamts zur Fortschreibung der Stellenkartei des Senatsamts (Nr. 10.3 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49) aufzugeben. Das gleiche gilt für Stellen mit dem Vermerk "freigestelltes Personalratsmitglied" oder "freigestellter Vertrauensmann der Schwerbehinderten", wenn diese Stellen nach der Regelung im Haushaltsbeschluß zu streichen sind.
- 2.1.5 Der Vollzug von Wegfallvermerken bei Leerstellen richtet sich nach §§ 50 a und 115 und den dazu erlassenen VV.

2.2 **Zusammentreffen unterschiedlicher Vermerke**

Sind innerhalb eines Verwaltungszweigs mehrere Stellen gleicher Bezeichnung und Wertigkeit ohne Angabe von Voraussetzungen als „kw" oder „ku" bezeichnet (Nr. 2.1.1), sind beim Freiwerden solcher Stellen zuerst die Wegfall- und dann die Umwandlungsvermerke zu vollziehen; bei unterschiedlichen Umwandlungsvermerken ist zuerst die Umwandlung in die Stelle der jeweils niedrigsten Wertigkeit vorzunehmen.

Diese Reihenfolge gilt auch, wenn Wegfall- und Umwandlungsvermerke, deren Vollzug an die Erfüllung derselben Voraussetzungen gebunden ist, zusammentreffen.

2.3 Stellen des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen

Sind Stellen des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen ohne Angabe von Voraussetzungen als „kw“ oder „ku“ bezeichnet, sind diese nach Maßgabe der Nr. 2.1.1 innerhalb der jeweiligen Hochschule zu vollziehen.

2.4 Von der Bürgerschaft noch nicht beschlossene Vermerke

Nrn. 2.1 und 2.2 gelten entsprechend für Vermerke, die nach Nr. 1.3.1 eines Beschlusses der Bürgerschaft bedürfen, sofern die Aufnahme in den Stellenplan vorgesehen ist, die Bürgerschaft jedoch die Ausbringung der Vermerke noch nicht beschlossen hat.

2.5 Verwaltungszweig

Verwaltungszweig im Sinne der Nrn. 2.1 und 2.2 sind die in Nr. 3.1 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49 genannten Bereiche.

2.6 Fachrichtung

Die Fachrichtung im Sinne der Nrn. 2.1 und 2.2 bestimmt sich nach Nr. 3.2 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49.

3 Änderung und Aufhebung von Vermerken

3.1 Zuständigkeit

Für die Zuständigkeit zur Änderung und Aufhebung von Wegfall- und Umwandlungsvermerken gilt Nr. 1.3 entsprechend. Die Änderung und Aufhebung von Vermerken bei Planstellen ist in der Regel zum jährlichen Stellenplan zu beantragen.

3.2 Von der Bürgerschaft noch nicht beschlossene Änderung oder Aufhebung von Vermerken

Ist ein Wegfall- oder Umwandlungsvermerk zu vollziehen, bevor eine von der Bürgerschaft zu beschließende Änderung (z. B. Hinausschiebung des Termins) oder Aufhebung des Vermerks wirksam wird,

- ist bei Wegfallvermerken die Stelle termingerechtfrei zu machen und zu sperren,
- darf bei Umwandlungsvermerken die Stelle nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, der nach der bisherigen Fassung des Vermerks vorgesehen war.

14.021

VV zu §§ 21 und 47 LHO

3.3 Erläuterungen im Stellenplan

Die Änderung oder Aufhebung von Wegfall- und Umwandlungsvermerken ist im Stellenplan zu erläutern, soweit dies in Nr. 7 zu § 17 Abs. 5 und 6 und § 49 vorgesehen ist.

3.4 3.4 Verwandung von Stellen mit Vermerken für andere Aufgaben

Sind Stellen als „kw“ oder „ku“ bezeichnet und durch einen Zusatz zu diesem Vermerk für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben vorgesehen, ist die Verwendung der Stellen für andere Aufgaben nur zulässig, wenn der Vermerk entsprechend Nr. 3.1 geändert oder aufgehoben wird.